

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltsplan-Entwurf 2018

Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat **beschließt**, die bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW, über deren Verwendung die Bezirksvertretungen alleine entscheiden, wie folgt festzusetzen:

Für das Haushaltsjahr 2018 werden die jährlichen Mittel auf insgesamt **968.600 €** festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen auf den Stadtbezirk:

1 Innenstadt	112.200 €
2 Rodenkirchen	99.800 €
3 Lindenthal	127.300 €
4 Ehrenfeld	99.800 €
5 Nippes	106.300 €
6 Chorweiler	84.200 €
7 Porz	103.400 €
8 Kalk	108.500 €
9 Mülheim	127.100 €

Im Zusammenhang mit dem Beratungsverfahren nach § 37 Abs. 4 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen über die Verwendung der Mittel. Die Zweckbestimmung der Mittel muss hinreichend bestimmt sein. Pauschale Festlegungen sind nicht möglich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>968.600</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

In § 37 Abs. 3 GO NRW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel alleine entscheiden können. Das Verfahren zur Festsetzung und Verteilung der Mittel entspricht der bereits in den Vorjahren praktizierten Vorgehensweise. Seit dem Haushaltsjahr 2017 wird bei der Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel je Bezirk ein Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € und je Einwohner ein Kopfbetrag von 0,65 € zugrunde gelegt.

Der für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe **968.600 €** wird zunächst noch zentral im Teilplan 1801, Bezirksorientierte Mittel, Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, veranschlagt.

Es ergibt sich folgende Mittelverteilung auf die Bezirke (Stichtag Einwohnerzahlen 31.12.2016):

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	126.407	30.000 €	0,65 €	82.165 €	112.165 €	112.200 €
2	107.346	30.000 €	0,65 €	69.775 €	99.775 €	99.800 €
3	149.658	30.000 €	0,65 €	97.278 €	127.278 €	127.300 €
4	107.369	30.000 €	0,65 €	69.790 €	99.790 €	99.800 €
5	117.263	30.000 €	0,65 €	76.221 €	106.221 €	106.300 €
6	83.323	30.000 €	0,65 €	54.160 €	84.160 €	84.200 €
7	112.918	30.000 €	0,65 €	73.397 €	103.397 €	103.400 €
8	120.689	30.000 €	0,65 €	78.448 €	108.448 €	108.500 €
9	149.313	30.000 €	0,65 €	97.053 €	127.053 €	127.100 €
	1.074.286					968.600 €

